

<b>Zeitschrift:</b>	Der neue schweizerische Republikaner
<b>Herausgeber:</b>	Escher; Usteri
<b>Band:</b>	4 (1801)
<b>Artikel:</b>	Proklamation des Regierungsstatthalters von Zürich, bey Anlass der Einsetzung des neuen Erziehungsrathes
<b>Autor:</b>	Ulrich
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-542866">https://doi.org/10.5169/seals-542866</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

kinderlosen Ehefrau, um die Legitimation und testamentliche Erbsfähigkeit seines ausser der Ehe erzeugten Kindes.

Was der Unterstatthalter bereits bei Ertheilung des Visa zur Befriedigung des Petenten hätte thun können, darauf trägt die Pet. Commission an; nemlich: dem Wyser verdeutzen zu lassen, daß das allgemeine Gesetz vom 28. Christm. 1798 mit ausgedruckten Worten bereits seinem väterlichen Wunsch zuvorgekommen sey. Angenommen.

3. B. Friedr. Küpfer, der jüngere unverheyratheter Küfermeister allhier, bittet um die Legitimation seines im Jahr 1796 erzeugten Kindes und zugleich um Enthebung von jener Rath und Bürgerlichen Bastardenverordnung, welche die unehlichen Kinder der Burger von Bern unter die Klasse der heymatlosen Landsägen verpflanze.

Die Legitimation samt allen politischen und bürgerlichen Rechten gewährt dem Kind ersterwähntes Gesetz. Nur dann, wenn die Gemeinde Bern dem Kind das väterliche Heymatrecht vermög gedachter Verordnung kontestieren würde, wäre der besondere Untersuchungsfall über die Fortdauer und Anwendung dieser Verordnung vorhanden. In dieser Hinsicht trägt die Pet. Commission einstweilen auf nicht weitere Eintretung in diese Petition an.

Letzteres wird im Allgemeinen an die Civilgesetz-Commission gewiesen.

4. Der B. Jos. Obert von Chavannes im District Romont, Cant. Freyburg, verlangt von der Gesetzgebung die Sanktion eines Districtsgerichtlichen Urteils, daß ihn von der Curatel, der er unterworfen war, los- spricht. — Da kein Grund zu solcher Sanktion vorhanden, tritt der Rath über das Begehr nicht ein.

5. Die armen Gemeindgenossen von Crissier, Distr. Morsee, beklagen sich über ihre Gemeindskammer, die ihnen ein Weidrecht streitig macht. Wird an die Vollziehung gewiesen.

6. Die Municipalität von Rosniere, Cant. Leman, klagt über die durch das neue Finanzsystem festgesetzte Güterschädigung, die in ihrer Gegend wenigstens einen viel zu hohen Güterpreis herausbringt. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

7. Die Gemeindskammer von Villeneuve, C. Leman, vertheidigt ein Schiffahrtsrecht, das sie besitzt, gegen die B.B. Martin und Margot von Morsee, die ihr solches streitig machen wollen. Wird an die Polizeycommission gewiesen.

Badoux erhält für 3 Wochen Urlaub.

Gesetzgebender Rath, 5. May.

Präsident: Wyttensbach.

Die Polizeycommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! B. Claude Veritaz von Villardlod, District Romont, Canton Freyburg, benützte die Erklärung allgemeiner Gewerbsfreiheit, und legte auf seinem dazu neu angekauften Grundstück eine neue Mühle an.

Schon war er weit in seinem Bau vorgerückt, als zwey benachbarte Müller sich diesem Bau widersetzen, aus Gründen, weil er sich um die durch den Directorial-Beschluß vom 3. Dec. 1798 vorgeschriebene Erlaubniß vor der Cantonsverwaltung nicht beworben habe. Da diese Verordnung dem Bittsteller bis dahin unbekannt war, so wandte er sich alsogleich an die Cantonsverwaltung, bewarb sich um die behördige Bewilligung, wurde aber von da abgewiesen, weil, wie Bittsteller sagt, 1) die zwey Müller sich diesem Bau widersetzen, 2) der erste Art. des Gesetzes vom 9. Okt. 1800 jede neue Bauten dieser Art verbiete, bis ein neues Gesetz über diesen Gegenstand gegeben seyn wird.

Ueber diese Abweisung beschwert sich nun der Bittsteller bey der Gesetzgebung, bittet um Bewilligung, seinen Mühlbau fortsetzen zu können: weil sie dem Allgemeinen nützlich; weil die alten Müllen durch die Errichtung dieser neuen an Wasser ehender gewinnen als verlieren; weil drittens er sich erbietet, die Grundzinsen tragen zu helfen, die die beyden benachbarten Müller von ihrem Gewerb zu entrichten haben. Er legt dann von 5 Gemeinden als Villardlod, Bisterneus, Rueyres, St. Laurent, Villardgirond, d'Estavayes le Gibloux, Zeugnisse vor, worin sie theils ihre Zufriedenheit äussern, theils die Nützlichkeit dieser Mühle anerkennen, und theils annehmen, daß der gewohnte Lauf des Wassers durch diese Bauten anlegung nicht gehemmt noch gemindert werde.

Eure Commission, der Ihr diesen Gegenstand zu untersuchen übertragen habt, glaubt Euch B. Gesetzgeber vorschlagen zu müssen, über diese Petition nicht einzutreten, sondern sie einfach mit den Beklagen der Vollziehung zum Entcheid nach den bestehenden Gesetzen zu übersenden. (Die Fortsetzung folgt.)

Proklamation des Regierungsstatthalters von Zürich, bey Anlaß der Einsetzung des neuen Erziehungsrathes.

Durch einen Beschluß vom 23. April hat der Volk. Rath nach erfolgter Resignation des bisherigen Erzie-

Hungraths für unsern Canton, einen neuen eingesetzt, welcher aus folgenden Mitgliedern besteht:

- **B. Hans Conrad Meiss**, alt Rathsherr von Zürich.
- **J. Heinrich Schinz** von Seengen, V. D. M.
- **Georg Gessner**, Pfarrer am Frauenmünster in Zürich.
- **David Wyss**, alt Unterschreiber.
- **Caspar Hirzel**, Med. D. und Examinator.
- **Ludwig Meyer**, Cantonsrichter, und
- **Heinrich Meyer**, Mahler.

Ich mache es mir zur Freude, meinen Mitbürgern dieses Ereigniß anzuziegen. Uebrigens wird durch die bloße Anführung der Personen, auf welche die Wahl der Regierung gefallen ist, jeder Lobgespruch oder Empfehlung unnöthig: Ihre Namen schon bringen die Bürgschaft des allgemeinen Zutrauens mit, und ich bin gewiß überzeugt, daß es der Thätigkeit und Energie des neuen Erziehungsrathes gelingen wird, der Unordnungen Desorganisation, welche neuerlich in dem Schulwesen unsers Cantons einzureißen anstieg, ein schleuniges Ziel zu stecken.

Um zu diesem Endzweck mitzuwirken, achte ich es nicht für überflüssig, meinen Cantonsmitbürgern die Verrichtungen und Besigkeiten des Erziehungsrathes nochmals möglichst kurz und fästlich in Erinnerung zu bringen, und so die eben so gefährlichen als irrigen Begriffe zu berichtigen, welche man sich über eben diesen Endzweck des Erziehungsrathes, seine Rechte und Besigkeiten gemacht hat.

1. Er ist die von der obersten helvetischen Regierung zu Besorgung der Schulangelegenheiten unsers Cantons eingesetzte Behörde.

2. Er führt durch die von ihm selbst gewählten Schulinspektoren und deren Suppleanten die Oberaufsicht über alle Schulen.

3. Unter diesen Schulinspektoren haben die Pfarrer die besondere Aufsicht über die Schulen in ihren Kirchgemeinden. Fällt daher etwas den Schulmeister oder die Schule betreffendes vor, das höhere Verfügung erfodert, so muß es dem Pfarrer, von diesem dem Schulinspktor und von diesem dem Erziehungsrath berichtet werden.

4. Die Wahlen der Schulmeister stehen ganz bey dem Erziehungsrath, und werden von dem Minister der Wissenschaften in Bern bestätigt. Dies ist so zu verstehen: daß diejenigen, welche sich um einen Schuldienst melden, von dem Schulinspktor, dem Pfarrer und dem Agenten des Orts examiniert, und dann vom Erziehungsrath einer

aus ihnen gewählt werde. Der Erziehungsrath hat die heilige Verpflichtung, bey diesen Wahlen einzig auf die Geschicklichkeit und Moralität derer zu achten, welche sich gemeldet haben, ohne auf die Untrübe in den Gemeinden zu achten, vor welchen jedermann alles Ernst gewarnt wird. Auch ist der Erziehungsrath keineswegs gebunden, einen aus dem Ort selbst zu wählen, wo die Stelle ledig geworden ist.

5. Der Erziehungsrath entscheidet über alle Streitigkeiten in Schulsachen. Diese müssen durch die Schulinspektoren einberichtet werden; der Erziehungsrath untersucht genau die eingebrachten Klagen, und hat darüber sorgfältig und gewissenhaft die nöthigen Verfügungen zu treffen.

6. Die Agenten und Munizipalitäten sind dafür verantwortlich, daß dem Vollziehungs-Beschluß vom 6ten Christmonat gemäß, den Schulmeistern zur ganzen und ungeschmälerten Erhaltung ihres Einkommens, und dessen was ihnen die Gemeinden noch schuldig sind, ungesäumt verholfen, daß zu dem Ende das Einkommen von den Munizipalitäten eingezogen und den Schulmeistern sammelhaft zugestellt werde.

Ich hoffe daß niemand seyn wird, der nicht bey Erwägung dieser Vorschriften lebhaft die Ueberzeugung fühlt, daß es der Regierung wahrhaft und ernstlich darum zu thun ist, das Wohl der Schulen zu befördern, und unsere Kinder zu geschickten, frommen und tugendhaften Menschen, zu Bürgern, welche dem Vaterland nützen können, zu bilden. — Dagegen verspricht sich aber auch die Regierung mit Recht von jedermann uneingeschränkten Gehorsam gegen diese Verordnungen. Ich bin beauftragt, öffentlich zu erklären, daß sie fest entschlossen ist, den Erziehungsrath bey dem ihm gebührenden Ansehen zu schützen und jede Widersehlichkeit gegen denselben so nachdrücklich zu ahnden, als ob sie gegen die obersten Staatsbehörden selbst statt gefunden hätte. Ich werde es mir meinerseits zur heiligen Pflicht machen, diese Gesinnungen der Regierung aus allen Kräften zu unterstützen, und von keiner Behörde keinerley Eingriffe in die Besigkeiten des Erziehungsrathes mehr zu dulden.

Diese Proklamation soll gedruckt, an den öffentlichen Orten angeschlagen, und durch die B. B. Pfarrer in allen Kirchgemeinden des Cantons verlesen werden.

Zürich, den 4. Juni 1801.

Der Regierungstatthalter des Cantons Zürich  
Ulrich.